

DE

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES
Nr. 102/2002

vom 12. Juli 2002

**zur Änderung des Anhangs II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und
Zertifizierung) des EWR-Abkommens**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS -

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend "Abkommen" genannt, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Anhang II des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 15/2002 vom 1. März 2002¹ geändert.
- (2) Die Empfehlung 2001/893/EG der Kommission vom 7. Dezember 2001 über Grundsätze zur Nutzung von "SOLVIT", dem Problemlösungsnetz für den Binnenmarkt², ist in das Abkommen aufzunehmen -

BESCHLIESST:

Artikel 1

In Anhang II Kapitel XX des Abkommens wird nach Nummer 3 (Entschließung 2000/C 141/02 des Rates) folgende Nummer eingefügt:

- "4. **32001 H 0893:** Empfehlung 2001/893/EG der Kommission vom 7. Dezember 2001 über Grundsätze zur Nutzung von "SOLVIT", dem Problemlösungsnetz für den Binnenmarkt (ABl. L 331 vom 15.12.2001, S.79)."

Artikel 2

Der Wortlaut der Empfehlung 2001/893/EG in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

¹ ABl. L 110 vom 25.4.2002, S. 9.

² ABl. L 331 vom 15.12.2001, S. 79.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 13. Juli 2002 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens vorliegen*.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Brüssel, den 12. Juli 2002

*Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Der Vorsitzende*

G. S. Gunnarsson

*Die Sekretäre
des Gemeinsamen EWR-Ausschusses*

P.K. Mannes

M. Brinkmann

* Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.